

- Einschätzung wissenschaftlich-technischer Entwicklungstendenzen, des auf bestimmten wissenschaftlichen Gebieten erreichten Standes und entsprechender Expertisen bzw. Studien,
- Beratung prognostischer Aussagen und daraus abgeleiteter Vorschläge und Entscheidungsgrundlagen für Hauptrichtungen, Schwerpunkte und Aufgabenstellungen der wissenschaftlichen Forschung und ihrer effektivsten Lösungswege,
- Beratung von Problemen zur Entwicklung und Vertiefung der entsprechenden Wissenschaftsdisziplinen,
- Beratung von Informationen über in- und ausländische Forschungsergebnisse und Entwicklungstendenzen von gesamtstaatlicher Bedeutung und Einschätzung der daraus resultierenden wissenschaftlich-technischen, gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Konsequenzen,
- Beratung von Maßnahmen zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, zur Koordinierung des Zusammenwirkens der Beteiligten bei der Planung und Durchführung der Aufgaben und zur Organisierung der innerstaatlichen und internationalen Kooperationsbeziehungen,
- Einflußnahme auf eine umfassende Sicherung der Forschungsergebnisse und auf die Erhöhung der Wirksamkeit der Schutzrechts- und Lizenzarbeit,
- Beratung von grundsätzlichen Fragen, Wegen und Methoden zur Erhöhung der gesellschaftlichen, vor allem volkswirtschaftlichen Effektivität der Akademie- und Hochschulforschung und ihrer Bewertung.

(4) Die Wissenschaftlichen Räte erfüllen die im Abs. 3 genannten Aufgaben auch für wissenschaftliche und technische Probleme, die zwischen dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR vereinbart werden.

(5) Die Rechtsvorschriften über die Bildung und Tätigkeit Wissenschaftlicher Räte für bestimmte Gebiete oder Vorhaben bleiben unberührt. Soweit für bestimmte Vorhaben bereits beratende Gremien bestehen, kann diesen die Funktion eines Wissenschaftlichen Rates im Sinne dieser Durchführungsbestimmung übertragen werden.

§ 2

Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Räte

(1) Mitglieder der Wissenschaftlichen Räte sind Wissenschaftler aus der Akademie der Wissenschaften der DDR, aus Universitäten und Hochschulen und aus staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinate und Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Bereiche.

(2) Die Berufung der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreter, der weiteren Mitglieder und der Sekretäre der Wissenschaftlichen Räte erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. den Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR oder durch die von ihnen Beauftragten mit Zustimmung der Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Bereiche, denen die zu berufenden Mitglieder angehören.

(3) Die Mitarbeit in den Wissenschaftlichen Räten ist ehrenamtlich. Sie gilt als Bestandteil der Arbeitsaufgaben der Mitglieder. Die Mitgliedschaft in den Wissenschaftlichen Räten ist an die Person des berufenen Mitgliedes gebunden.

(4) **Die Leiter** der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Bereiche haben die Mitglieder bei **der Erfüllung ihrer Aufgaben in** den Wissenschaftlichen Räten **zu unterstützen.**

§ 3

Arbeitsweise der Wissenschaftlichen Räte

(1) Abstimmung und Koordinierung von Aufgabenstellungen Wissenschaftlicher Räte und Gremien des Forschungsrates sowie Festlegungen zur gemeinsamen Bearbeitung ausgewählter Aufgaben erfolgen durch den Minister für Wissenschaft und Technik, den Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR bzw. durch die von ihnen Beauftragten.

(2) Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Räte sind verpflichtet, an der Erfüllung der Arbeitspläne und sonstigen Aufgabenstellungen der Wissenschaftlichen Räte mitzuwirken, die Beratungen vorzubereiten und die ihnen aus der Arbeit der Wissenschaftlichen Räte bekannt werdenden Staats- und Dienstgeheimnisse zu wahren.

(3) Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen beraten die Wissenschaftlichen Räte Planentwürfe und holen Auskünfte ein, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR erlassen spezifische Regelungen für die Arbeit der Wissenschaftlichen Räte in ihren Verantwortungsbereichen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. April 1975 in Kraft

Berlin, den 17. März 1975

Dr. Weiz

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates und
Minister für Wissenschaft
und Technik

Anordnung

zur Ergänzung des Artenverzeichnisses der Sortenschutzverordnung

vom 6. März 1975

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Sortenschutzverordnung vom 22. März 1972 (GBl. II Nr. 18 S. 213) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Das Artenverzeichnis der Sortenschutzverordnung erhält die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführte Fassung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1975

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

I. V.: Lindner
Staatssekretär